

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0605/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.09.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendhilfe (OKJA) im Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, mit den im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bergisch Gladbach (KJFP) genannten Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), Förderverträge auf Basis des gültigen KJFP 2021–2025 und für das Jahr 2026 verlängerten KJFP für das Jahr 2026 abzuschließen.
2. Gleichzeitig beschließt der Jugendhilfeausschuss, dass die Höhe der Pauschalen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst wird (bezogen auf die Finanzierung der OKJA entsprechend der Richtlinien der Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit).
3. Der Ausschuss stimmt damit der Zahlung der gestiegenen Aufwendungen zu. Die Mittel wurden für den Haushalt 2026 angemeldet; die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich des Ratsbeschlusses zum Haushalt 2026.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					X
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Es ist mit Mehrkosten für das Jahr 2026 in Höhe von 143.467 Euro im Vergleich zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2025 zu rechnen. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2026 sind die Mehrkosten (inklusive Dynamisierung) bereits berücksichtigt und wurden entsprechend angemeldet.

Bei den Mehraufwendungen in Höhe von 143.467 Euro ist zu berücksichtigen, dass 100.000 Euro bereits durch eine Verschiebung im Fachbereich 5 (Bereich 5-53 – Soziale Stadtentwicklung) erzielt werden konnte, so dass ein tatsächlicher Mehrbedarf in Höhe von 43.467 Euro verbleibt.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			

langfristig:			
---------------------	--	--	--

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Der aktuell gültige Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) der Stadt Bergisch Gladbach endet zum 31.12.2025. Mit Beschlussvorlage Drucksachen 0599/2026 wird von der Verwaltung um Beschlussfassung zur Verlängerung des KJFP für das Jahr 2026 gebeten.

Zur Sicherstellung der Kontinuität in der Kinder- und Jugendarbeit ist es notwendig, Förderverträge für das Jahr 2026 auf Grundlage des bestehenden KJFP 2021–2025 abzuschließen. Da die Fortschreibung des KJFP nach umfassender Überarbeitung auf das Jahr 2027 verschoben wird, müssen für das Übergangsjahr 2026 entsprechende vertragliche Regelungen getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

In den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fällt der Betrieb der Jugendzentren. Hier handelt es sich um ein Handlungsfeld der Jugendarbeit, die als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune nach § 11 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu betrachten ist. Das bedeutet, dass das „Ob“ vorgegeben ist, die Kommune aber bei der Ausgestaltung, dem „Wie“ frei ist. Im bestehenden KJFP als Planungsinstrument der Jugendhilfeplanung wurden die Maßnahmen festgehalten und politisch beschlossen (Drucksachen Nr. 0009/20201, Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2025). Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Aus den Richtlinien ergibt sich, dass die Verträge auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung (und damit auch aufgrund des KJFP) erstellt werden.

Allen Beteiligten ist an einer qualitativ hochwertigen Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach gelegen und dass diese in bestehender Form erhalten bleibt. Der Verwaltung ist es wichtig, weiterhin stabil und vertrauensvoll mit den Trägern zusammenzuarbeiten. Es ist von großer Bedeutung, den Trägern Planungssicherheit für das Jahr 2026 zu geben. Mit der Verlängerung des KJFP für ein Jahr wird die Basis geschaffen, die Aufwendungen in unveränderter Höhe zu dem bisherigen Kinder- und Jugendförderplan inklusive einer durch die Richtlinien vorgegebenen Dynamisierung leisten zu können. Die Mittel werden für den Haushalt 2026 eingeplant. Gleichzeitig soll durch diesen Beschluss die Grundlage geschaffen werden, auf die gestiegenen Personal- und Betriebskosten reagieren zu können.

Die Förderung erfolgt auf Basis der § 11 ff SGB VIII sowie der §§ 10–12 und § 15 3. AG-KJHG NRW in Verbindung mit dem bestehenden Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bergisch Gladbach und den Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Übergangsregelung ist rechtlich zulässig, wenn eine Fortschreibung erfolgt und die bestehende Fördergrundlage formal verlängert bzw. als weiterhin gültig betrachtet wird. Zu berücksichtigen ist insbesondere Teil B Ziff. 2.4.1 der Richtlinien, wonach die Höhe der Pauschalen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst werden kann.

Für die neue Förderperiode und im Rahmen der Neuaufstellung des KJFP ab 2027, wird eine grundlegende Überarbeitung der Finanzierungsstruktur angestrebt.

Die Kosten stellen sich wie folgt dar:

Es ist mit Mehrkosten für das Jahr 2026 in Höhe von 143.467 Euro im Vergleich zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2025 zu rechnen. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2026 sind die Mehrkosten (inklusive Dynamisierung) bereits berücksichtigt und wurden entsprechend angemeldet. Der Bereich 5-55 Kinder-, Jugend- und Familienförderung hatte zunächst das Ziel, eine höhere Festsetzung nach den Vorstellungen der Träger zu berücksichtigen, was aber im Hinblick auf die aktuell schlechte Haushaltslage nicht realisierbar ist.

Demzufolge schlägt die Verwaltung vor, die Pauschalen für das Jahr 2026 wie folgt festzusetzen, was zu einer Kostensteigerung in Höhe von 143.467 Euro führt:

- Personalkostenpauschale auf Basis des **TVöD Stand 03.2025** entsprechend dem Mittelwert der Erfahrungsstufen 1–6 der Entgeltgruppe TVöD SuE 11b.
- Zusätzlich wird eine Leitungspauschale gewährt (Differenz zum Mittelwert der Erfahrungsstufen 1–6 der Entgeltgruppe SuE 12).
- Gemäß Ziffer 2.4.1 der Richtlinie, Teil B, Dynamisierung der Personalkosten um **3 %**
- Gemäß Ziffer 2.4.1 der Richtlinie, Teil B Dynamisierung der Bewirtschaftungskosten um **3,72 %** (orientiert am Mittelwert der Inflationsrate aus den Jahren 2020 bis 2024 [mit dem korrigierten Wert für 2024]).

Tabelle Kostenübersicht auf Grundlage TVöD Stand 03.2025

Jahr	PK	päd. SK	Bewirtschaftungskosten	Arbeits-schwerpunkte	Miet-zuschuss	Summe	gerundete Gesamtkosten	Landesmittel	städt. Kosten
2025	1.011.921 €	21.000 €	189.888 €	55.000 €	9.202 €	1.287.011 €	1.287.010 €	-288.308 €	998.702 €
2026	1.118.583 €	21.000 €	151.069 €	50.000 €	30.516 €	1.371.168 €	1.371.169 €	-229.000 €	1.142.169 €
Mehrkosten in 2026									

Hinweis: Bei den städtischen Kosten in Höhe von 998.702 Euro handelt es sich um die tatsächlichen Kosten im Jahr 2025; bei den Kosten in Höhe von 1.142.169 Euro handelt es sich um die für den Haushalt 2026 angemeldeten Zahlen.

Bei den Mehraufwendungen in Höhe von 143.467 Euro ist zu berücksichtigen, dass 100.000 Euro bereits durch eine Verschiebung im Fachbereich 5 (Bereich 5-53 – Soziale Stadtentwicklung) erzielt werden konnte), so dass ein tatsächlicher Mehrbedarf in Höhe von 43.467 Euro verbleibt.